



BEBAUUNGSPLAN
KÖNIGSBERG/BAY.
LANDKREIS / **HOFHEIM**
GEBIET **LAUERBACH/BRIEGEL**
NEUE STRASSE, BRIEGEL-
STRASSE, LAUERBACH

ZEICHENERKLÄRUNG	
A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
	IN DIESEM VERFAHREN :
	STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIEN
	VORDERE BAUGRENZE
	SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE.
E	ZULÄSSIG ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH 20° - 24°
E + 1	ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 27° - 30°
E + DG	ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS MIT SATTELDACH 50°
E + U	(HANGTYP) ZULÄSSIG UNTERGESCHOSS U. ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH 20°
E + F	ZULÄSSIG ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH FLACHDACH
E + 2	ZULÄSSIG ERDGESCHOSS + 2 VOLLGESCHOSS
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NEU
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESTEHEND
	PRIVATE ZUFahrTEN
	SICHTFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND ABLAGERUNGEN ÜBER 0,80 m ÜBER DER STRASSE FREIZUHALTEN SIND
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	SCHUTZFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
	GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
	BREITE DER STRASSEN

B) FÜR DIE HINWEISE	
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE NEBENGEBAUDE
	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
	VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

M/1:1000
ÄNDERUNGSVERMERKE

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST ALLGEMEINES WOHNGEbiet NUR ZUR BEBAUUNG MIT WOHNGEbÄUDEN ~~UND~~ ZUGELASSEN
- 2) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG
- 3) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMENSWEISE ZUGELASSEN WERDEN WENN SIE DEN NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEbiet GELIEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
- 4) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 qm
- 5) KNIESTÖCKE SIND NICHT ZUGELASSEN
- 6) ABSTANDSREGELUNG NACH ART 9 BAYBO
EINE ANDERE HEGELUNG DES GRENZABSTANDES IST MIT ZUSTIMMUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTABSTAND NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.
- 7) DIE FÜR DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDEN VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKE DÜRFEN WEDER BEBAUT, NOCH MIT OBSTANLAGEN BEPFLANZT WERDEN.
- 8) EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN AN DER STRASSE 120m HÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN. INNERHALB EINES STRASSENZUGES MUSS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG GEWÄHLT WERDEN. AN DER BRIEGELSTRASSE IST NUR EIN NIEDRIGER DRAHTZAUN MIT HECKENANPFLANZUNG, DIE DEN SPÄTEREN HECKENZAUN ERGIBT, ZUGELASSEN.

Ohne Auflage genehmigt gem.
§ 41 B.BauG mit Bescheid vom
2. August 1967 Nr. 641/67.

Hofheim, den 2. Aug. 1967
Landratsamt:
Schweinfurt/Landrat

SCHWEINFURT, DEN 1. Okt. 1965

PLANFERTIGER
ARCHITEKTEN DIPL.-INGENIEUR
POHL + BLENK
SCHWEINFURT/ROSSMANNSTR. 11

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUSS VOM **17.5.66.**
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 B.BAU.G. AUFGESETZT.
KÖNIGSBERG, DEN **18.5.66.**
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN VON Hofheim/Bay. HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN
MIT ENTSCHEIDUNG NR. 67/67 NR. 67/67 GEGENH. GENEHMIGT.
KÖNIGSBERG, DEN 4. 8. 1967.
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG
GEM. § 12 B.BAU.G., DAS IST AM 8. 8. 67, RECHTSVERBINDLICH.
KÖNIGSBERG, DEN 8. Aug. 1967.
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 1. 2. 66. BIS 1. 3. 66.
AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG
WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
KÖNIGSBERG, DEN 2. 2. 66.
BÜRGERMEISTER

Am 15. 11. 67 in der
Gedruckten Form aufgelegt.